

Kanton Zug

Gemeindeaufsicht
Genehmigung der Zonengrenzkorrektur Rötelberg
Stadt Zug

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c) der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Stadtrat von Zug am 10. März 2015 nach § 7 Abs. 2 Bst. d) PBG beschlossene Zonengrenzkorrektur Rötelberg wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonengrenzkorrektur Rötelberg in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, Stadthaus am Kolinplatz, Postfach 1258, 6301 Zug (Beilage: 6 Expl. Zonengrenzkorrektur Rötelberg)
 - Amt für Wald und Wild
 - GIS-Fachstelle
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. Zonengrenzkorrektur Rötelberg)

Baudirektion



Heinz Tännler
Landammann

Zug, 20. April 2015 / 52041 / 3.2.1.2/50

A. Die Zonenplanänderung Rötelberg wurde am 15. Oktober 2012 genehmigt. Im Rahmen der Waldfeststellung wurde erkannt, dass der Wald sich gegen Norden ausgeweitet hat. So ist ein Teil der Wohnzone 2B (W2B) und der Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung (OeIF) mit Wald überwachsen.

Das Waldfeststellungsverfahren wurde von der Direktion des Innern durchgeführt. Bei etwa 39 m² zusätzlicher Fläche sind die Mindestanforderungen an Wald erfüllt, womit diese Flächen als Wald eingestuft werden. Im Detail handelt es sich bei 8 m² der W2B und bei 31 m² der OeIF nicht mehr um Bauland sondern um Wald, wodurch diese Flächen ausgezont werden.

B. Die Zonengrenzkorrektur Rötelberg wurde vom Amt für Raumplanung am 10. November 2014 vorgeprüft. Gemäss § 7 Abs. 2 Bst. d) PBG unterblieb die öffentliche Auflage der Zonengrenzkorrektur Rötelberg und die Betroffenen haben mit der Unterzeichnung der Zonengrenzkorrektur ihr Einverständnis gegeben.

Am 10. März 2015 wurde die Zonengrenzkorrektur Rötelberg vom Stadtrat von Zug beschlossen. Der Beschluss wurde am 20. und 27. März 2015 im Amtsblatt publiziert und vom 20. März bis und mit 8. April 2015 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 10. März 2015 reichte der Stadtrat von Zug die Zonengrenzkorrektur Rötelberg an das Amt für Raumplanung zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, oder keine Beschwerden eingereicht wurden. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonengrenzkorrektur Rötelberg steht nichts entgegen.